

**2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom .....**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- in Verbindung mit § 2 Abs.5 Satz 1 Nr.1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712)
- und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926),

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom ..... die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 19.12.2011 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.12.2012 (Abwassergebührensatzung) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die TBS nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53c LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Neu eingefügt wird der § 2 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

(3) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie die Grund- und Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**Artikel 2**

§ 4 Abs. 7 Abwassergebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

**Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und den TBS nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 2: Wasserzähler**

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen**

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserteinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den TBS eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den TBS abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bis zum 30.12. des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres durch den Gebührenpflichtigen bei den TBS geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Für die Fristenberechnung finden die Vorschriften der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

**Artikel 3**

§ 9 der Abwassergebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 1,88 €  |
| b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage        | 3,26 €  |
| c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben  | 16,39 € |

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche jährlich

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 1,07 € |
| b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage        | 1,26 € |

(3) Die Grundgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 1 beträgt je Grundstücksbewohner jährlich

3,15 €

(4) Die Entsorgungsgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 2 beträgt je Kubikmeter festgestellten abgefahrenen Inhalts

23,04 €

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.